

# Die Allgemeine Erwerbsversicherung ein Jahr nach Lancierung des Modells

Im Juni 2009 lancierte das Denknetz die Idee einer Allgemeinen Erwerbsversicherung, kurz AEV. Unbescheiden betitelten wir unser Buch ›AEV: Die grosse Reform‹. Diesen Titel wählten wir, um zu zeigen: Wir wollen eine Reform, aber eine, die wirklich diesen Namen verdient!

In der gegenwärtigen politischen Situation ist es wichtig, Projekte auszuarbeiten, die zur Lebensverbesserung möglichst vieler Lohnabhängiger und sozial Benachteiligter führen und die Vision einer gerechten Gesellschaft nicht aus den Augen verlieren, mit anderen Worten ›Einstiegsprojekte‹ in eine solidarische und gerechte Gesellschaft. Im Vorwort unsers Buches schrieb damals eine Gruppe von SozialpolitikerInnen und SozialwissenschaftlerInnen:

»Mit dem Vorschlag, eine Allgemeine Erwerbsversicherung AEV zu etablieren, ist die Diskussion über eine umfassendere Sozialreform in der Schweiz lanciert. Gemeint ist hier Sozialreform im ursprünglichen und guten Sinne des Wortes: Welche sozialen Leistungen müssen einer Reform unterzogen werden, um die sozialen Probleme der Gesellschaft zu lösen und die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern? Welche Lösung gliedert sich sinnvoll in die gesamte gesellschaftliche Entwicklung ein? Das ist ein anderes Verständnis der Reform, als es in den letz-

ten, neoliberal geprägten Jahren vorgeherrscht hat. Neoliberale Kreise meinten damit meist einen Abbau der sozialen Netze, die ›wir uns nicht mehr leisten können‹. Damit missachteten sie den ursprünglich positiven Gehalt des Reformbegriffes. Der hier publizierte Vorschlag einer Allgemeinen Erwerbsversicherung will demgegenüber mit einem umfassenden Paket auf die neuen und zunehmenden Risiken der Arbeitenden eine Antwort geben.«

---

## Ruth Gurny

Prof. Dr. phil. | Ruth Gurny ist Soziologin und Präsidentin des Denknetzes. Bis Ende 2008 leitete sie die Forschungsabteilung des Departements Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW. Ihr Beitrag entstand unter der Mitarbeit von Iris Bischel, Urs Chiara, Silvia Domeniconi, Beat Ringger, Avji Sirmoglu und Bettina Wyer, Mitgliedern der Denknetz-Fachgruppe Sozialpolitik, Arbeit und Care-Economy

Die Resonanz, die das Projekt seit seiner Lancierung erzeugte, war unerwartet gross: Wir konnten die AEV in vielen Organisationen des schweizerischen Sozialbereichs, in politischen und gewerkschaftlichen Gremien vorstellen, und sie wurde auch in Milieus, die uns nicht nahe stehen, rezipiert. Wir stellten fest, dass das Projekt auf dem besten Weg ist, zu einer Art ›politischer Klette‹ zu werden: Wo immer über eine Revision der Sozialwerke diskutiert wird, kommt das AEV-Modell ins Spiel. Die dem Modell zugrunde liegenden Ideen werden aufgegriffen oder man reibt sich kritisch daran. Das ist gut so, denn die vielen Diskussionen helfen, unsere Vorstellungen weiter zu entwickeln und gewisse Punkte zu verfeinern oder zu modifizieren. Dieser Artikel reflektiert in diesem Sinn den jetzigen Stand eines ›Work in Progress‹.

### **Die AEV – ein zu grosses oder ein zu kleines Unterfangen?**

Im Rahmen der Präsentationen und Diskussionen zur AEV wurde klar, dass unsere Einschätzung der aktuellen Probleme rund um die Erwerbssicherung in weiten Kreisen geteilt wird: Das heutige Sicherungsnetz ist auf veraltete Realitäten ausgerichtet; es baut auf der Fiktion der ›Lebensstelle‹ auf, berücksichtigt die Realität der meisten Frauen nur unzulänglich, ist intransparent, enthält viele Doppelspurigkeiten, Ungerechtigkeiten und Löcher. Die Leute werden zwischen den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung hin und hergeschoben und in diesem Prozess aufgerieben. Wir fanden auch breite Zustimmung mit unserem Appell, den Abbauszenarien der Rechten und ihrem Kampf nach mehr ›Eigenverantwortung‹ nicht mehr nur defensiv zu begegnen. Es reicht nicht mehr, die neoliberal geprägten Revisionen der einzelnen Sozialversicherungen mit immer neuen Referenden zu bekämpfen. Deshalb wird weit herum begrüsst, dass das Denknetz einen konsistenten und umfassenden Gegenentwurf vorlegt, eben eine ›grosse Reform‹. Allerdings schlägt unserem Vorschlag auch Kritik entgegen, wobei zwei Typen von Rahmenkritiken auszumachen sind. Die eine Rahmenkritik kann unter den Titel »Die AEV ist ein zu grosses Unterfangen und will viel zu viel« gestellt werden, die andere behauptet genau das Gegenteil, nämlich: »Die AEV geht die realen Probleme der sozialen Sicherung in der heutigen Gesellschaft nicht wirklich an und greift zu kurz«. Hinter beiden Kritiken stehen sehr unterschiedliche Fragestellungen.

Die AnhängerInnen der Argumentationslinie »Die AEV will viel zu viel« weisen auf die Eigenheit der schweizerischen Politik hin: Bestehende gesellschaftliche Institutionen liessen sich nicht radikal, sondern lediglich in kleinen und kleinsten Schritten verändern und den neuen

gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassen. Der Diskurs, der hier geführt wird, kann folglich als Frage nach dem Transformationsvermögen der schweizerischen Institutionen interpretiert werden. Es ist sicher nicht zu verleugnen, dass die Einführung der AEV eine umfassende gesetzgeberische Tätigkeit und eine relativ grosse Dynamik in der institutionellen Landschaft der sozialen Sicherungssysteme beinhaltet. In unseren Augen liegt aber der grosse Vorteil der AEV darin, dass der bisherige Entwicklungspfad des schweizerischen sozialen Sicherungssystems nicht verlassen und am Prinzip der Sozialversicherung nicht gerüttelt wird. Damit sind die vorgeschlagenen Reformen zwar in der Tat weitreichend, liessen sich aber auch ›kulturkonform‹ durchführen und stellen die institutionellen Arrangements nicht grundsätzlich in Frage.

Völlig anders liegt die Rahmenkritik »Die AEV greift zu kurz«, bei der zwei Unterthemen auszumachen sind. Zum einen monieren diese KritikerInnen, dass die Allgemeine Erwerbsversicherung nicht alle materiellen Probleme der Menschen löse; es sei unschön, dass trotz AEV noch immer die Sozialhilfe als letztes Netz nötig sei. Das stimmt insbesondere für jene Fälle, in denen die betroffenen ArbeitnehmerInnen keinen Anspruch auf Familienergänzungsleistungen haben und aufgrund ihrer (zu) tiefen Löhne auf ein Taggeld kommen, das unter dem sozialen Existenzminimum liegt. Weiter wird – insbesondere von VertreterInnen des bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) – moniert, dass die AEV nicht aus dem Zwang zur Erwerbsarbeit herausführe und statt der Würde des Menschen immer noch den Götzen der Erwerbsarbeit ins Zentrum stelle. Diese Kritik ist wichtig und spannend, weil sie die paradigmatisch wichtige Frage nach dem Grundverhältnis der Menschen zur Arbeit stellt. Wie wir bereits in der Publikation ›Die grosse Reform: Die Allgemeine Erwerbsversicherung‹ dargelegt haben, geht unser Reformprojekt explizit von der Vorstellung aus, dass sich alle erwachsenen Menschen in der einen oder anderen Form an der Bewältigung der gesellschaftlich notwendigen Arbeiten beteiligen sollen. Dabei ist uns natürlich klar, dass immer wieder aufs Neue darum gerungen werden muss, was denn als gesellschaftlich notwendige Arbeit zu betrachten ist. Unbestritten ist aber sicher, dass in jeder Gesellschaft ein beträchtliches Mass an Arbeit vorhanden ist, das geleistet werden muss, will die Gesellschaft als Ganzes und jede/r Einzelne in ihr überleben. Aus dieser Verantwortung für sich selbst und für die Gesellschaft als Ganzes wollen wir niemanden entlassen. Ebenso klar ist für uns aber auch, dass die Gesellschaft eine Gegenleistung zu erbringen hat: Niemand wird fallen gelassen, für alle gibt es die Gewissheit, dass sie sozial gesichert sind und die zu leistende Arbeit den Kriterien des ›decent work‹ entspricht.<sup>1</sup> Damit wird der Nöti-

gungscharakter, der der abverlangten Arbeit heute oft innewohnt, massiv reduziert. Den Menschen aber vollumfänglich von Arbeit befreien zu wollen, ist für uns kein anzustrebendes Ziel.

### **Wichtige Anstöße zu einzelnen Aspekten des Modells**

Neben den Diskussionen zu grundsätzlichen Aspekten des AEV-Modells erhielten wir eine Fülle von Anstößen zu einzelnen Aspekten. Nachstehend kommentieren wir vier Aspekte rund um die AEV-Leistungen (Elternurlaub, Invalidität, Präventions- und Integrationsaufgaben, Leistungshöhe für Arbeitnehmende ohne Kinderbetreuungsaufgaben) und zwei Aspekte rund um die Stellung der Versicherten (selbstständig Erwerbende und Arbeitnehmende aus dem EU/EFTA-Raum).

#### *Leistungen bei Elternschaft: Elternurlaub*

Elternurlaub ist ein wichtiges Anliegen. Bei der Erarbeitung des AEV-Modells hatten wir erwogen, einen Elternurlaub beziehungsweise ein Kinderbetreuungsgeld einzubeziehen. Wir sind dann aber zum Schluss gekommen, dass es sich dabei um ein eigenständiges Reformvorhaben handeln muss. Zu vielschichtig sind die Fragen, die sich stellen, als dass wir im Rahmen unseres AEV-Modells ›so nebenbei‹ hätten kohärente Antworten entwickeln können. Beispiele: Die Verknüpfung mit dem Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung oder die Frage, wie ein Elternurlaub ausgestaltet sein muss, damit er nicht zu unerwünschten Nebenwirkungen führt – etwa zu einem erschwerten Zugang der Frauen zur Erwerbsarbeit. Die Debatte rund um den Elternurlaub muss bei uns aber dringend geführt werden: Ein Elternurlaub könnte problemlos als weitere Leistung in die AEV eingefügt werden. Dazu noch einige Hinweise: In der EU gibt es bereits seit 1995 eine Richtlinie, die einen Elternurlaub von mindestens drei Monaten während der ersten acht Lebensjahre eines Kindes vorschreibt.<sup>2</sup> In dieser Zeit muss, und das ist wichtig, der Arbeitsplatz garantiert werden. Die Taggeldleistung allerdings bleibt den Mitgliederländern überlassen. Viele EU-Länder kennen den einjährigen Elternurlaub (Deutschland, Skandinavien etc.). Die Taggeldleistung ist in Dänemark am besten und umfasst 100 Prozent des Lohnes während der ersten sechs Monate und 90 Prozent in den folgenden sechs Monaten. Norwegen und Schweden zahlen 80 Prozent während eines Jahres, Deutschland kennt das Elterngeld, das 67 Prozent des letzbezogenen Lohnes beträgt. Frankreich und England haben relativ schlechte Lösungen mit Pauschalzahlungen. Neben der Dauer des Elternurlaubs und der Taggeldleistung scheint uns zusätzlich aus Gen-

dersicht wichtig, dass der Elternurlaub zwischen den beiden Eltern aufgeteilt werden muss und nicht nur von einem Partner (in den meisten Fällen von der Frau) bezogen wird.

### *Leistungen im Fall einer Invalidität*

In der ursprünglichen Publikation »Die grosse Reform: Die Allgemeine Erwerbsversicherung« haben wir dem Thema Invalidität wenig Raum gewährt und die Verbesserungen, die die AEV gegenüber der heutigen Situation bringt, zu wenig deutlich gemacht. Die Zeitschrift der Behindertenselbsthilfe AGILE bot uns dafür eine Gelegenheit.<sup>3</sup> Hier die wichtigsten Elemente unseres Beitrags:

- Im Falle einer Teilarbeitsfähigkeit gibt es ein Recht auf gute Arbeit, die den individuellen Möglichkeiten entspricht. Bis eine solche Arbeit gefunden ist, gilt ein zeitlich unbeschränkter Anspruch auf Taggelder in der Höhe von 70 respektive 80 Prozent des zuletzt erzielten Einkommens.
- Im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit respektive einer dauerhaften Teilerwerbsfähigkeit gibt es eine Rente in der Höhe der zuletzt erzielten Taggelder. Dabei ist zu beachten, dass die AEV-Leistungen gegenüber den für Invalidität und Hinterbliebene vorgesehenen Leistungen aus der zweiten Säule subsidiär sind. Diese Leistungen bleiben erhalten; wer damit nicht auf das Niveau der AEV-Leistungen kommt, erhält die Differenz bis zu diesem Niveau. Für Menschen, die vor Eintritt in eine Erwerbstätigkeit dauerhaft erwerbsunfähig werden, gelten die Regeln, wie sie vor der 5. IV-Revision bestanden haben.
- Für Menschen, die zur Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit Unterstützung brauchen, gibt es nach wie vor Beratungs- und Integrationsleistungen, allerdings aus einer Hand und nicht mehr von verschiedenen Seiten. Wie bisher die IV, leistet auch die AEV Beiträge an die Beschäftigung von Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen und an die Förderung der Berufsbildung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

### *Leistungen im Bereich Prävention und Integration*

Ebenso wurden wir darauf hingewiesen, dass die Aussagen über die Leistungsbereiche Prävention und Integration in unserem AEV-Modell sehr knapp gehalten sind. Das ist richtig, aber wir meinen, dass auf der Modell-Ebene nur Aussagen über die generelle Ausrichtung, nicht aber über die konkrete Praxis gemacht werden können. Wichtig scheint uns, dass mit der AEV ein grosser Akteur entsteht, der ein klares Interesse an einer wirkungsvollen Prävention hinsichtlich unerwünschter Risiken



in der Erwerbswelt hat. Was die SUVA bereits heute in ihrem Bereich mit grossem Erfolg macht, kann mit der AEV auf weitere Bereiche ausgedehnt werden. Damit erhält das Thema Prävention in unserer Gesellschaft den ihm angemessenen Stellenwert.

Betreffend Integrations- und Beschäftigungsangebote ist vor allem wichtig, dass mit der AEV endlich alle Leistungen aus einer Hand kommen. Dabei gilt es festzuhalten, dass sich diese Angebote am Prinzip der Freiwilligkeit orientieren und der (Weiter-)Entwicklung der Qualifikationen und Perspektiven der LeistungsbezügerInnen, nicht aber ihrer Disziplinierung dienen. Von zentraler Bedeutung ist ferner, dass sich die Akteure der einzelnen Sozialversicherungszweige nicht mehr konkurrieren und zum Teil auf dem Buckel der Betroffenen bekämpfen. Es ist kein Geheimnis, dass heute die MitarbeiterInnen der IV, der Sozialhilfe und der Arbeitslosenversicherung vielfach beim gleichen Arbeitgeber anklopfen, um für ihre KlientInnen eine Stelle zu finden. Das bringt niemandem etwas – im Gegenteil.

#### *Leistungshöhe für Arbeitnehmende ohne Kinderbetreuungspflichten*

Möglicherweise kann die vorgeschlagene Taggeldregelung für alleinstehende Arbeitnehmende, die im Tieflohnsegment arbeiten und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Familien-EL haben, das soziale Existenzminimum nicht decken. Damit werden sie auch unter einem AEV-Regime von der Sozialhilfe abhängig. Diese Situation kann aber nicht über die Sozialversicherung gelöst werden, sondern nur radikal im eigentlichen Sinn des Wortes, nämlich an der Wurzel: Die Mindestlöhne müssen spürbar angehoben werden, damit gewährleistet ist, dass Arbeitnehmende bei einem Erwerbsausfall von den AEV-Taggeldern leben können. Nach intensiven Diskussionen in der Denknetz-Fachgruppe Sozialpolitik sind wir der Meinung, dass dieser Weg zielführender ist als eine ›Lösung‹ des Problems im Rahmen der AEV, das heisst, eine Anhebung der Taggeldsätze im Tieflohnsegment. Damit entstünde nämlich eine unerwünschte Schwellenwirkung: Die betroffenen Leute würden mit AEV-Leistungen mehr verdienen, als wenn sie regulär arbeiten.

#### *Stellung der selbstständig Erwerbenden*

Die in unserem Modell vorgesehene AEV-Beitragshöhe von 8 Prozent des Bruttoeinkommens, das über die letzten zwei Jahre erzielt wurde, ist für wenig Verdienende eine zu hohe Belastung. Deshalb drängt sich eine progressiv gestaltete Beitragsskala auf. Man könnte beispielsweise die Skala übernehmen, die die AHV verwendet.<sup>4</sup> Zu wenig expliziert ist im

Modell auch die Frage, ab wann selbstständig Erwerbende für AEV-Leistungen bezugsberechtigt sind. In Anlehnung an heutige Lösungen gilt die Bezugsberechtigung bei der AEV ab dem Tag, an dem sich jemand nachweisbar um eine Stelle bewirbt. Dabei ist es auch möglich, dass sich jemand nur um eine Teilzeitarbeit bewirbt und daneben eine Teilselbstständigkeit beibehält, wobei der Gesamtumfang der Beschäftigung selbstverständlich nicht mehr als 100 Prozent ausmachen darf.

### *Wohnsitzregeln und Anspruchsberechtigung von EU/EFTA-Bürgern*

In unserem Modell gehen wir von einer fünfjährigen Wohnsitznahme für zeitlich unbegrenzte Leistungen aus. Selbstverständlich müssen diese Regelungen auf ihre Kompatibilität mit den Bestimmungen des freien Personenverkehrs und den bilateralen Abmachungen mit den EU/EFTA-Staaten überprüft werden.<sup>5</sup>

## **Ein Ausblick**

Seit der Lancierung des Modells einer Allgemeinen Erwerbslosenversicherung hat sich eine breite Diskussion entwickelt, die wir sehr erfreulich finden. Unsere nächsten Schritte müssen deshalb nicht spektakulär, dafür aber nachhaltig sein. Es gilt, das Modell weiter zu verbreiten, es sozusagen in die Kapillaren der Gesellschaft zu injizieren und in möglichst vielen Milieus eine grundsätzliche Zustimmung für die Grundorientierung der AEV zu finden. So sind wir natürlich sehr erfreut darüber, dass die SPS die AEV bereits in den Entwurf des neuen Parteiprogramms übernommen hat<sup>6</sup>, und natürlich hoffen auf weitere derartige Unterstützung. Allerdings müssen wir auch dafür sorgen, dass keine ›Heilserwartungen‹ an die AEV herangetragen wird. Allzu rasch entsteht eine Art ›Sehnsucht‹ danach, dass unser Modell alle Probleme dieser Gesellschaft auf einen Schlag löse. Die AEV ist eine Sozialversicherung und kann als solche die grundlegenden Probleme und Widersprüche in der Gesellschaft nicht auflösen. Dazu gehören etwa die Problematik der zu tiefen Löhne und der zu langen Arbeitszeiten wie auch die Tatsache, dass in unserer Gesellschaft insbesondere im Service Public viel notwendige Arbeit vorhanden ist, die entsprechenden Stellen aber nicht geschaffen werden.<sup>7</sup> Diese Probleme können nur im Rahmen einer erstarkten linken Bewegung gelöst werden. Es bleibt also noch viel zu tun!

---

## Die AEV in Kürze

### *Zentrales Anliegen*

Sicherheit und Gerechtigkeit für alle im Falle eines Erwerbsausfalls.

### *Was ist nicht gut am Status quo?*

- Das heutige Netz zur Sicherung des Erwerbsausfalls orientiert sich an der fiktiv gewordenen ›Lebensstelle‹ und ist auf männliche Vollzeitangestellte ausgerichtet.
- Das Nebeneinander einer Unmenge von einzelnen Sozialversicherungen schafft Intransparenz, Doppelspurigkeiten, Ungerechtigkeiten und Löcher.
- Einzelne Werke werden laufend angegriffen, es kommt zu Abschiebeeffekten.
- Die Arbeitslosen werden stigmatisiert und die Ausgesteuerten unter Druck gesetzt, jede noch so prekäre Arbeit anzunehmen.

### *Was ist die AEV?*

- Ein durchbuchstabierter Reformvorschlag für einen Paradigmenwechsel:
  - Weg von der Missbrauchsdebatte hin zur sozialen Sicherheit (›Niemand wird fallengelassen‹)
  - Eigenverantwortung und Gestaltungsmacht stimmen überein.
- Eine politische ›Klette‹ (anschlussfähig, solide finanziert)
- Ein kohärentes Vorhaben
- **Keine** Lösung für alles.

### *Die Kernidee der AEV*

- ›Eine für alle‹: Alle Systeme der Existenzsicherung während der Erwerbsphase werden in eines integriert: Mutterschaft, Zivil- und Militärdienst, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Invalidität.
- Eigenverantwortung und Gestaltungsmacht stimmen überein:  
*Pflichten:* Mit Unterstützung der zuständigen Stellen muss alles Zumutbare unternommen werden, um den Grund des Erwerbsausfalls zu vermeiden oder zu verkürzen.  
*Rechte:* Es besteht ein unbeschränkter Anspruch auf AEV-Versicherungsleistungen und Anspruch auf ›decent work‹ gemäss der Definition der ILO und den revidierten Zumutbarkeitsregeln der heutigen ALV.

### *Die zentralen Neuerungen*

- Einheitliche Leistungen (Taggelder, Renten etc.) unabhängig vom so genannten Grund des Erwerbsausfalls
  - Ergänzungsleistungen für armutsbetroffene Familien
  - Krankentaggelder für alle
  - Die Sozialhilfe wird integriert, vereinheitlicht und auf ihre ursprüngliche Funktion zurückgeführt.
-

---

### *Anspruchsberechtigte und Anspruchsdauer*

- Die AEV ist für alle in der Schweiz wohnhaften Personen im Erwerbsalter ab 18 Jahren bis zur Pensionierung obligatorisch.
- Selbständig Erwerbende werden einbezogen.

### *Leistungen der AEV*

- Taggelder: 80 Prozent des letztversicherten Taglohnes (70 Prozent des letztversicherten Verdienstes für Personen ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern); nach oben begrenzt analog der heutigen ALV; Kinderzulagen sind zu 100 Prozent versichert; zeitlich unbeschränkter Anspruch auf Taggelder für Leute, die seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben (für die anderen gelten die heute in der ALV geltenden Beschränkungen).
- Renten: Bei längerer oder andauernder Erwerbsunfähigkeit; Rente in der Höhe des zuletzt bezogenen Taggeldes; Indexierung (Mischindex wie AHV); Entwicklungszuschlag (ehem. IV->Karrierezuschlag); Teilrenten möglich.
- Ergänzungsleistungen (EL) für RentenbezügerInnen, deren Rente das soziale Existenzminimum nicht abdeckt; Familien-EL, wenn das anrechenbare Einkommen unter dem sozialen Existenzminimum liegt.
- Ausbildungs-, Integrations- und Beschäftigungsangebote.
- Sozialhilfe: Absicherung des sozialen Existenzminimums für Einzelfälle; gesamtschweizerisch einheitliche Kriterien und Leitplanken; Integration in die AEV schafft Synergieeffekte.

### *Finanzielles*

- *Größenordnung der Gesamtaufwendungen:*

Einordnung in das Gesamt der sozialen Sicherheit

in der Schweiz pro Jahr:

ca. 135 Mia

Altersvorsorge:

ca. 70 Mia

Gesundheit (staatlich geregelt):

ca. 35 Mia

**Sicherung während Erwerbsphase (AEV-relevant): ca. 30 Mia**

- *Kombinierte Finanzierung:*

Sozialbeiträge (Lohnabhängige, Arbeitgeber)

Staatsbeiträge

Krankentaggeld-Komponente: Lohnprozente

Alle weiteren Verbesserungen: staatlich finanziert

- *Mehrausgaben und Einsparungen:*

(siehe Tabelle nächste Seite)

- *Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden*

- Einheitlich je 3,7 Prozent (heute: ArbeitnehmerInnen 4,1%, Arbeitgeber: 3,6%)

- Abgaben auf allen Lohnbestandteilen

(Mehreinnahmen gegenüber heute von CHF 1 Mia jährlich)

	Mehrausgaben	Einsparungen resp. Mehreinnahmen in	Bemerkungen
Staatliche Mehrausgaben (Familien-EL, unbeschränkte Taggelder, weitere Verbesserungen)	CHF 2659 Mio		
Einsparungen bei der Sozialhilfe		CHF 1830 Mio	
Mehraufwendungen der Arbeitgeber		0.12 Lohnprozente	Unter Einschluss der heute schon üblichen Krankentaggeldversicherung
Einsparungen der Arbeitnehmenden		0.38 Lohnprozente	Unter Einschluss der heute schon üblichen Krankentaggeldversicherung
Ausweitung der Lohnprozente auf alle Einkommensanteile wie bei der heutigen AHV, IV und EO		ca. CHF 1000 Mio	Führt zu erhöhten Abgaben bei Salären deutlich über CHF 100'000.- pro Jahr

*Was ist die AEV nicht?*

- Die AEV ist kein Allerweltsheilmittel gegen alle Ungerechtigkeiten in unserer Gesellschaft.
- Sie ist kein illusionäres Projekt, das vorgibt, mit einem Strich alle Probleme der kapitalistischen Gesellschaft aus der Welt zu schaffen.

*Was es also auch noch braucht:*

- Faire Mindestlöhne
- Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit
- Gute Arbeit für alle, Arbeitszeitverkürzung
- Genügend bezahlbare Kindertagesstätten
- Pflege- und Betreuungsurlaub
- Elternurlaub
- Eine soziale Bildungspolitik (z.B. Ausbau Stipendien).



## Anmerkungen

- 1 Das Konzept von ›decent work‹ muss allerdings weiter entwickelt werden. Entsprechende Arbeiten hat sich die Denknetz-Fachgruppe Sozialpolitik, Arbeit und Care Economy vorgenommen.
- 2 Bestimmungen der EU Rahmenvereinbarung:
  - Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten die Möglichkeit, bei Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes einen Elternurlaub von mindestens drei Monaten zu nehmen;
  - die Bedingungen für die Gewährung eines Elternurlaubs und die genauen Durchführungsbestimmungen werden in den Mitgliedstaaten unter Beachtung der Mindestforderungen der Vereinbarung gesetzlich oder tariflich geregelt;
  - die Mitgliedstaaten und/oder die Sozialpartner ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um die Arbeitnehmer, die Elternurlaub beantragen oder in Anspruch nehmen, vor Entlassung zu schützen;
  - nach Beendigung des Elternurlaubs kehrt der Arbeitnehmer an den selben Arbeitsplatz zurück oder – falls dies nicht möglich sein sollte – erhält entsprechend dem Arbeitsvertrag oder Beschäftigungsverhältnis einen gleichwertigen oder ähnlichen Arbeitsplatz;
  - die bei Beginn des Elternurlaubs erworbenen oder zum Teil erworbenen Rechte bleiben bis zum Ende des Urlaubs, wonach sie Anwendung finden, unverändert erhalten;
  - die Mitgliedstaaten und/oder die Sozialpartner ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, sich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und/oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten bei dringenden familiären Gründen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall, die die unmittelbare Anwesenheit des Arbeitnehmers unabdingbar machen, von der Arbeit befreien zu lassen.
- 3 Siehe dazu Gurny, Ruth: Eine solidarische und gerechte Existenzsicherung. In: Agile, Behinderung und Politik, 1/2010
- 4 Siehe AHV-Merkblatt 2.02, 2010, Beiträge der selbstständig Erwerbenden an die AHV/IV/EO/ALV, 7, abgestufte Skala für Einkommen unter CHF 54'000.- (hier zahlen die tiefsten Einkommen nur noch etwas mehr als 5% ihres jährlichen Erwerbseinkommens).
- 5 Die heutigen Bestimmungen des freien Personenverkehrs sind nur für die Arbeitslosenversicherung relevant: Bei Arbeitslosigkeit wird man bezugsberechtigt, wenn man innerhalb von zwei Jahren zwölf Monate einbezahlt hat. Für EU/EFTA-Bürger und für Schweizer, die in einem EU/EFTA-Staat gearbeitet haben, gelten folgende besondere Bestimmungen: Hat eine Person weniger als zwölf Monate in der Schweiz gearbeitet, werden die Versicherungszeiten in einem EU- oder EFTA-Staat angerechnet, wenn sie in der Schweiz arbeitslos geworden ist. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem in der Schweiz erzielten Einkommen. Zudem muss ein anrechenbarer Arbeitsausfall vorliegen, die Person muss vermittlungsfähig sein und die Kontrollvorschriften erfüllen.
- 6 Entwurf Parteiprogramm, Fassung der Geschäftsleitung der SPS vom 26. März 2010.
- 7 Ein aktuelles Beispiel ist unser Gesundheitswesen. Hier zeichnet sich ein akuter Personalmangel ab, dem mit einer Berufsbildungsoffensive und einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere einer Verringerung der Arbeitsbelastung zu begegnen ist.



# Die Arbeitszeitverkürzung ist tot – es lebe die Arbeitszeitverkürzung!

Dieser Text präsentiert vier Vorschläge für eine zeitgemässe Arbeitszeitreduktion: Die Erwerbsauszeit, den Elternurlaub, den Solidaritätsurlaub und die 4-Tage-Woche. Er ist das Ergebnis von zwei ausführlichen Diskussionen in der Denknetz-Fachgruppe Sozialpolitik, Arbeit und Care-Ökonomie (Iris Bischel, Silvia Domeniconi, Ruth Gurny, Beat Ringger, Avji Sirmoglu und Bettina Wyer). Aus Zeitgründen war es nicht möglich, den Text in der Gruppe zu bereinigen. Die Verantwortung für seine Aussagen liegen deshalb ausschliesslich beim Autor. Der Artikel erörtert die Geschichte der Arbeitszeitfrage, diskutiert die Gründe, warum Arbeitszeitverkürzungen gegenwärtig kaum mehr Anlass zu Auseinandersetzungen geben, und plädiert für die Renaissance kürzerer Arbeitszeiten – unter anderem deshalb, weil die Produktivitätsfortschritte gar keine andere Wahl lassen.

Die vier Vorschläge bedienen je ein unterschiedliches Kernanliegen. Die Schaffung eines Elternurlaubs erleichtert es, Beruf und Kinderbetreuung zu vereinbaren, und fördert (in der von uns vorgeschlagenen Variante) eine gerechtere Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern. Die Erwerbsauszeit (bezahlter Sabbatical) vergrössert die Gestaltungsräume in der individuellen Lebensplanung. Der Solidaritätsurlaub ist eine zielgenaue Massnahme zur Bekämpfung von Erwerbslosigkeit. Und die 4-Tage-Woche erhöht die Freiräume in der Alltagsgestaltung. Die Erwerbsauszeit positionieren wir als ›Bedingungsloses Grundeinkommen‹ (BGE) auf Zeit und stellen es andern BGE-Modellen gegenüber. Schliesslich diskutieren wir die Frage, ob sich Arbeitszeitverkürzungen überhaupt eignen, die Erwerbslosigkeit zu reduzieren.

## Die Arbeitszeitverkürzung: Vom Angelpunkt des Fortschritts...

Während 150 Jahren war die Verkürzung der Erwerbsarbeitszeit nicht nur eine Kernforderung der ArbeiterInnenbewegung und der Gewerkschaften, sondern auch eine zentrale Dimension des Fortschritts. Bereits

---

### Beat Ringger

Beat Ringger ist Zentralsekretär des vpod und geschäftsleitender Sekretär des Denknetzes.

1856 fand in Australien eine Massenkundgebung statt, die den 8-Stunden-Tag forderte. 1886 kam es in Chicago zu erbittert geführten Streiks und Arbeitskämpfen für